jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/12/6 89/06/0058

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 06.12.1990

Index

L37156 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag Steiermark
L82000 Bauordnung
L82006 Bauordnung Steiermark
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §13 Abs3;
BauO Stmk 1968 §58 Abs1 lita;
BauRallg;

Rechtssatz

Eine erteilte Baubewilligung ist schon mangels Nachweises der Widmungsbewilligung, wozu der Bauwerber allerdings aufgefordert werden muß (§ 13 Abs 3 AVG), objektiv rechtswidrig.

Schlagworte

Baubewilligung BauRallg6Formgebrechen behebbare Baurecht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989060058.X02

Im RIS seit

04.01.2002

Zuletzt aktualisiert am

02.04.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at